



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Henderichs: Zur Justizreform. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Berlin erscheinende Russische Korrespondenz gewirkt. Der Schaden ist um so größer, als nur ganz vereinzelte deutsche Tagesblätter genügend vorgebildete Korrespondenten in Rußland haben. Als die Duma aufgelöst worden war, haben viele Vertreter der Kadetten den ganzen europäischen Kontinent überschwenmt und haben — ihrer alten Taktik treu — alle rechts von ihnen stehenden Kreise zu diskreditieren versucht, sich selbst aber Weihrauch streuen lassen. Gewiß haben die Kadetten dem Lande seinerzeit durch die Mobilisierung der bürgerlichen Kreise außerordentlichen Nutzen gebracht. Der Nutzen ist vielleicht so groß, daß spätere Geschichtschreiber alle ihre taktischen Verfehlungen als gegenstandslos werden unberücksichtigt lassen dürfen. Für uns Zeitgenossen aber malt sich die Schuld größer, weil das Verhalten der Kadetten seit dem Oktober 1905 die friedliche Entwicklung Rußlands für Jahre vertagt hat. Ihr Hauptvergehen liegt in der Unterstützung der Sozialisten bei den Wahlen, weil dadurch eine Duma geschaffen worden war, von der es von vornherein feststand, daß sie aufgelöst werden mußte.

St. Petersburg, den 1. Oktober 1906.



Zur Justizreform

Von Reichsgerichtsrat Henderichs

1



In neuerer Zeit wird vielfach über die Abnahme des Vertrauens in die Rechtspflege geklagt. Die Klagen werden immer lauter und allgemeiner und haben jüngst zu Erörterungen in den parlamentarischen Körperschaften geführt. Solche Klagen haben ihre ernste Bedeutung und bedürfen einer gründlichen Prüfung, soll nicht das Staatsleben in seinen Grundfesten erschüttert werden. Denn *justitia est fundamentum regnorum*. In nachstehendem soll ein Beitrag zur Erörterung dieser Frage geliefert, und es sollen einige Grundgedanken hervorgehoben werden, die dazu dienen sollen, der Justiz wieder zu der notwendigen und verdienten Anerkennung zu verhelfen. Von vornherein muß zugegeben werden, daß die Autorität der Gerichte und des Richterstandes in den letzten Jahren eine Einbuße erfahren hat. Die Gründe dieser bedauerlichen Erscheinung berühren zum Glück nicht die Unparteilichkeit und die Integrität der Richter; denn sie stehen unangefochten fest, abgesehen von den tendenziösen Angriffen einer gewissen Partei. Auch der Fleiß und die Rechtskenntnisse der Richter werden nicht in Zweifel gezogen; im Gegenteil haben hervorragende Theoretiker und Praktiker, wie Dernburg und Staub, die Gründlichkeit und die Sicherheit rühmend anerkannt, mit der die Gerichte die ihnen durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der vielen Nebengesetze gestellte außergewöhnlich umfangreiche

Grenzböten IV 1906

17

und schwierige Aufgabe gelöst haben. Unter der Herrschaft des neuen Rechts entwickeln die Diener der Themis eine in dem Maße früher nie gekannte literarische Fruchtbarkeit. Die mehr oder minder abfälligen Urteile über die Rechtspflege sind vielmehr auf das Zusammenwirken einer Reihe sachlicher Umstände zurückzuführen. Daß die richterliche Tätigkeit, die sich zum großen Teile in dem vollen Lichte der Öffentlichkeit abspielt, einer fortwährenden Kritik ausgesetzt ist, liegt in der Natur der Sache und gereicht ihr, sofern die Kritik objektiv ist, mehr zum Vorteil als zum Schaden. Daß aber die Kritik in manchen Fällen nicht objektiv, geschweige denn wohlwollend gesinnt ist, erscheint ebenso einleuchtend. Man denke nur an die Angeklagten, die verurteilt worden sind, an die Parteien und deren Vertreter, die unterlegen sind, an die Zeugen, deren Zunge im Interesse der Wahrheit gelöst oder gehütet werden mußte, endlich an die Sachverständigen, deren Gutachten keine Anerkennung gefunden hat. Allen diesen Leuten hieße fast Übermenschliches zumuten, wenn man von ihnen unter Verleugnung ihrer Person oder wichtiger Interessen eine objektive Beurteilung richterlicher Tätigkeit erwarten wollte. Aber auch die Kritik der Kreise, die an der Rechtspflege nicht unmittelbar beteiligt sind, ist keineswegs immer eine objektive und sachkundige. Zu einer sachkundigen Kritik gehört die genaue und vollständige Kenntnis des Tatbestandes und der einschlagenden, vielfach komplizierten und dem Laien kaum verständlichen Gesetzesbestimmungen. Je mehr das Urteil des Kritikers durch Mangel an Sachkenntnis getrübt und je geringer sein Verantwortlichkeitsgefühl ist, um so absprechender und vernichtender fällt oftmals die Kritik aus. Auch die Urteile der Tagespresse über die Rechtspflege erfreuen sich keineswegs immer der notwendigen Zuverlässigkeit, insbesondre nicht immer der notwendigen Objektivität. Aber nicht bloß aus Laienkreisen stammen die Klagen. Kein geringerer als der Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Hamm hat das Wort „Weltfremdheit der Richter“ geprägt, um damit die den Anforderungen des Lebens nicht entsprechende Richtung der Rechtspflege zu kennzeichnen. Die Weltfremdheit der Richter ist nachgerade zu einem geflügelten Wort geworden. Auch der dem Richterstande sonst wohlgesinnte Oberbürgermeister Dr. Abdesz klagt hierüber in der Deutschen Juristenzeitung 1906 Seite 502 ff. wie folgt:

„Dabei ist es nur natürlich, daß die durch die Gemeinsamkeit der Berufsinteressen verbundenen Richter regelmäßig nur in engem und begrenztem Umkreise Gelegenheit zum Erwerb von Menschen-, Verkehrs- und Geschäftskennntnis haben können, zumal sie amtlich nur in der Lage sind, von oben herab auf die wirtschaftlich arbeitenden Kreise herniederzusehen, ohne sich in ihre Stimmungen und die Beweggründe ihrer Entschlüsse und Handlungen hineinversetzen zu können. Daher stammt die Weltfremdheit, die der Begabte zwar in erheblichem Maße überwinden, der Mann des Mittelmaßes aber vergeblich bekämpfen wird.“

Wenn man von Weltfremdheit der Richter hört, so kann man auf den Gedanken kommen, die Richter seien auf einer einsamen, entlegnen Insel geboren,

oder sie saßen, losgelöst von allen verwandtschaftlichen, geselligen und wirtschaftlichen Beziehungen, gleichsam auf einem Isolierschemel, oder sie gingen mit Scheuklappen an den Augen durch das Leben. Und doch gehören sie nicht zu kleinem Teile Familien an, die mitten im wirtschaftlichen Leben stehn. Zum großen Teile sind sie in kleinern Orten aufgewachsen, die wegen der Durchsichtigkeit ihrer Verhältnisse und der eingehenden Besprechung aller Ereignisse für die Sammlung von Menschen- und Lebenskenntnis vorzugsweise geeignet sind, und zwar gerade, was die Schichten der Bevölkerung anlangt, mit denen sich der Richter hauptsächlich amtlich zu befassen hat. Fast alle werden durch ihre amtliche Stellung, sei es als Referendar oder als Amtsrichter, auf kürzere oder längere Zeit an einen kleinern Ort geführt. Andererseits läßt ihr Bildungsgang sie meistens als Studenten, Referendare oder ihre Anstellung als Amtsrichter auch einen Einblick in die Verhältnisse größerer Städte tun. Welche Fülle und Mannigfaltigkeit von Lebens- und Rechtsverhältnissen spielt sich nicht vor dem Forum des Amtsrichters in einer größern Stadt ab! Es gibt kaum einen Kreis von Personen, der nicht vor dem Amtsrichter in Angelegenheiten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sei es als Partei, Zeuge oder Sachverständiger, sei es als Vormund usw. zu erscheinen hätte. Als Amtsrichter wirkt der Richter zusammen mit den Schöffen, am Landgericht mit Handelsrichtern und Geschwornen. Der Richter müßte mit auffallendem Stumpfsinn ausgestattet sein oder Augen und Ohren verschließen, wenn er als gebildeter Mann nicht von alledem, was um ihn in der Welt vorgeht, Kenntnis nehmen sollte. Darum kann der Vorwurf der Weltfremdheit im allgemeinen nicht begründet sein; Ausnahmen aber können ein allgemeines Urtheil nicht rechtfertigen. Freilich wird man auch den Richtern gegenüber die allgemeine Lebenswahrheit gelten lassen müssen, daß kein Meister geboren wird. Wenn die Richter — übrigens nur in größern Städten — vorwiegend in dem Kreise ihrer Berufsgenossen geselligen Verkehr pflegen, so ist dies eine Gewohnheit, die sie mehr oder minder mit andern Ständen teilen. Ein solcher Verkehr mag die Gefahr einer gewissen Einseitigkeit in sich bergen, vermindert aber andererseits die Gefahr ungehöriger Beeinflussung durch Privatrückichten. Zuverlässigem Vernehmen nach beschränkt Hamun den Vorwurf der Weltfremdheit, soweit die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Betracht kommt, auf die Entscheidungen in Strafsachen (vgl. Deutsche Juristenzeitung, neunter Jahrgang, Seite 890 ff.), während er der Rechtsprechung in Zivilsachen die vollste Anerkennung zollt. Die Unterscheidung ist nicht bedenkenfrei. Denn es müßte auffallend erscheinen, wenn sich die Mitglieder desselben Gerichtshofes, die denselben Bildungsgang durchgemacht haben und unter denselben Verhältnissen arbeiten, als weltfremd oder als weltkundig erweisen sollten, je nachdem sie in Straf- oder in Zivilsachen entscheiden. Auch klingt es befremdend, daß die Mitglieder der Zivilsenate des Reichsgerichts nicht an dem gerügten Mangel der Weltfremdheit leiden, obwohl sie doch aus den weltfremden Instanzrichtern hervorgegangen sind und als Revisionsrichter berufsmäßig weniger Berührung

mit dem Publikum haben als die Instanzgerichte. Wenn wirklich ein Unterschied in der Rechtssprechung bestehen sollte, so findet er seine natürliche Erklärung in der Verschiedenheit der Gesetzgebung, zu deren Korrektur das Reichsgericht nicht das Recht hat. Daß der Rechtssprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen allerdings nicht der Vorwurf der Rückständigkeit gemacht werden kann, dafür dürfte als Zeugnis die Anerkennung dienen, die dessen Tätigkeit in Patentsachen, also auf dem Gebiete der Technik und des Fortschritts, aus Anlaß der Novelle betreffend die Entlastung des Reichsgerichts gefunden hat. Die Kritik, die Hamm an der strafrechtlichen Rechtssprechung des Reichsgerichts geübt hat, ist wieder einer Kritik durch den Senatspräsidenten beim Reichsgericht Freiherrn von Bülow in der Deutschen Juristenzeitung, erster Jahrgang, Seite 40 jedenfalls mit guten Gründen unterzogen worden. Ob die eine oder die andre Kritik die größere Berechtigung für sich hat, kann dahingestellt bleiben. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß auch eine Kritik von so hochstehender und berufenen Seite in ihrem Ergebnis nicht über allen Zweifel erhaben ist. Man wird in der Annahme nicht fehlgehn, daß so manche Kritik richterlicher Entscheidungen, die dem Richter Weltfremdheit vorwirft, auf eine andre Ansicht hinausläuft, die richtig, aber auch unrichtig sein kann. Bei der Würdigung einer solchen Kritik sollte man jedenfalls nie außer acht lassen, daß, wie die Parteien selbst über das Recht ernsthaft streiten, so auch eine verschiedene Auffassung aller derer nicht ausgeschlossen ist, die zur Urteilsfindung berufen sind oder sich hierzu berufen fühlen. Diese Gedankenreihe schließe ich ab mit dem Urteil eines hervorragenden Mannes, der nicht dem Richterstande angehört. In einem Aufsatze „Rechtspflege und volkstümliches Rechtsbewußtsein“ (Deutsche Juristenzeitung, zehnter Jahrgang, Seite 10) schreibt Professor Laband:

„Wer die Sammlungen der Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsachen durchsieht, wird sich der Überzeugung nicht verschließen, daß die Gerichte redlich bemüht sind, unter sorgfältiger Würdigung der Verkehrsbedürfnisse und nach Billigkeit zu entscheiden, und daß der Vorwurf fiat justitia pereat mundus auf ihre Urteile nicht zutrifft. Man darf aber nicht übersehen, daß der Richter an eine doppelte Schranke gebunden ist: einerseits an die positiven Vorschriften der Gesetze, andererseits an das von den Parteien ihm unterbreitete Material, welches nicht immer vollständig und sachgemäß ist, sodaß manches ungerechte Urteil von den Parteien selbst verschuldet ist.“

Ergeben die vorstehenden Ausführungen, daß die abfälligen Urteile über die Rechtssprechung jedenfalls mit Vorsicht aufzunehmen sind, so soll doch den Klagen über Mängel in der Rechtspflege nicht alle Berechtigung abgesprochen werden. Eine andre Frage ist es jedoch, wieviel hiervon auf Schuld der Gerichte, wieviel auf die Justizverwaltung und Gesetzgebung zurückzuführen ist. Da die Reform der Strafrechtspflege im Werke und schon anderweit einer eingehenden Kritik unterworfen worden ist, so soll hier bloß die Zivilrechtspflege in den Kreis der Erörterungen gezogen werden.

Es ist schon erwähnt worden, daß die Gerichte durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und durch sonstige Veränderungen auf weiten und wichtigen Gebieten des Rechts vor eine neue, schwierige und außergewöhnliche Aufgabe gestellt worden sind. Die Neuheit des Rechts hat natürlich während einer Übergangszeit eine gewisse Unsicherheit in seiner Handhabung zur Folge, die in der Natur der Verhältnisse ihre Erklärung und Entschuldigung findet. Dazu kommt, daß sich das Volk schwer von altgewohnten und liebgewonnenen Rechteinrichtungen trennt und sich an neues Recht gewöhnt, daß der Wechsel des Rechts eine Zeit lang unangenehm empfunden wird, und daß diese Empfindung auch gegenüber den das Recht handhabenden Organen ihre Rückwirkung äußert. Neben der Neugestaltung des Rechts ist in den letzten Jahrzehnten eine großartige Umwandlung des wirtschaftlichen Lebens vor sich gegangen, das durch die Hebung des Verkehrs und durch Schaffung mannigfacher neuer Gebilde einen so komplizierten Umfang angenommen hat, daß sogar der, der Zeit und Muße hat, der Entwicklung der Verhältnisse zu folgen, nur mit Mühe auf der Höhe bleibt. Von allen diesen Neuerungen wird das Rechtsleben und damit die Tätigkeit der Gerichte berührt; sie alle soll der Richter kennen und auf alle das Recht anwenden. Durch die Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit der Rechtsverhältnisse ist die Aufgabe der Rechtsprechung natürlich viel schwieriger geworden, als zu der Zeit, wo sich Leben und Verkehr noch in einfachen, altbekannten Bahnen bewegten. Darum kann es nicht wundernehmen, daß sich über die Richtigkeit einer Entscheidung in vielen zweifelhaften Fällen streiten läßt, und daß auch Fehlsprüche nicht ausgeschlossen sind. Fehlsprüche werden auch nicht ausgeschlossen sein, mag der Richterstuhl besetzt sein, wie er will, so lange Irren menschlich bleibt. Übrigens darf nicht übersehen werden, daß an die Rechtsprechung nicht selten ungerechtfertigte und übertriebene Anforderungen gestellt werden. Zutreffend sagt Laband in dem erwähnten Aufsatz:

„Wenn man von der Rechtspflege verlangt, daß sie jedem neu hervortretenden Bedürfnis des Augenblicks, jedem in einem bestimmten Interessentenkreise sich geltend machenden Verlangen, jeder durch das bestehende Recht geschaffnen Schwierigkeit prompte Abhilfe verschaffe, so verkennt man das Wesen des Rechts und der Rechtsprechung. Das Recht bedarf der Festigkeit, mit welcher ein gewisser Grad von Sprödigkeit und Unbiegbarkeit verbunden ist. Das Recht muß eine Widerstandskraft haben; was zu nachgiebig ist, kann keine Stütze sein. Die Rechtspflege darf sich nicht von den wechselnden Tagesströmungen und den sich aufdrängenden Tendenzen bestimmter wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer Klassen oder Gruppen hin und her bewegen lassen, wie die Halme vom Winde; sie muß unbeirrt durch das Murren derjenigen, welche sie vergeblich für ihre Zwecke mißbrauchen wollen, ruhig ihre erhabene Bahn weiter wandeln.“

Was von einer auf der Höhe ihrer Aufgabe stehenden Rechtsprechung erwartet werden kann, ist nur das, daß die Sachen sorgfältig und gründlich,

nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen behandelt, gerecht und mit gesundem Menschenverstande entschieden werden. Die sorgfältige Erledigung der Rechtsfachen verlangt einen hinreichenden Zeitaufwand und setzt voraus, daß die Gerichte ordnungsmäßig besetzt und nicht übermäßig belastet sind. Für den durch ungenügende Besetzung und unnötige Belastung mit Schreibwerk und mechanischem Beiwerk entstehenden Mangel sorgfältiger Erledigung sowie Verzögerung der Entscheidung sind nicht die Gerichte, sondern die Justizverwaltungen verantwortlich zu machen. Leider kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß die Justizverwaltung an das Richterpersonal durch Belastung mit Schreibwerk Anforderungen gestellt hat, die die schreibende Hand ermüdet und für den urteilenden Verstand nicht viel Zeit übrig gelassen haben, ist es doch seinerzeit einem Oberlandesgerichtspräsidenten dankbar als ein Verdienst angerechnet worden, daß er die Vorlegung der Entwürfe zu Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen den Gerichtsschreibern an den größern Amtsgerichten zur Pflicht machte. An den kleinern Amtsgerichten mußte der Richter die Kanzlistenarbeit nach wie vor selbst verrichten. Wenn in dieser Weise der Richter zum Kanzlisten herabgewürdigt und unter Schädigung der Staatsfinanzen mit dem teuern Richterpersonal Verschwendung getrieben wird, dann darf man sich über das Sinken des richterlichen Ansehens und den Mehrbedarf an Richterkräften nicht wundern. Dank der Verfügung des jetzigen preussischen Justizministers Bessler vom 25. April 1906 ist durch Entlastung vom Schreibwerk endlich Wandel geschafft worden.

An einer ausreichenden Besetzung der Gerichte hat es in Preußen lange Jahre gefehlt, was schon allein durch die Tatsache ins helle Licht gesetzt wird, daß an dem Oberlandesgerichte zu Köln bis vor einigen Jahren bloß fünf, jüngst aber nicht weniger als elf Senate vorhanden waren. Es ist ein Verdienst des Justizministers a. D. Schönstedt, daß er für eine bedeutende Vermehrung der Richterstellen Sorge getragen hat. Damit wird jedoch ein Punkt berührt, auf den nicht zum geringsten Teile das Sinken des Ansehens der Richter zurückzuführen ist. Denn je zahlreicher eine Beamtens-kategorie ist, desto mehr sinkt ihr äußeres Ansehen in der Wertschätzung des Publikums. Aber nicht bloß das äußere Ansehen sinkt, sondern auch der qualitative Wert wird vermindert, weil die Auswahl der namentlich für die höhern Stellen geeigneten Personen durch den größern Bedarf erschwert wird. Nicht gering anzuschlagen ist auch die mit der Vermehrung des Personals verbundene Steigerung der Ausgaben für Gehälter, Pensionen, Geschäftsräume usw. In Preußen gab es nach dem Terminkalender

	Senatspräsidenten	Oberlandesgerichtsräte	Landgerichtsdirektoren
1880	36	234	176
1906	58	339	306
		Land- und Amtsrichter	
		1880	3368
		1906	4408

In dem Bezirke des vormaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln kam man mit weniger als einem Viertel des jetzt dort vorhandenen Personals aus; die Justiz stand in Ansehen, und die Bevölkerung war mit der Rechtspflege zufrieden. Die inzwischen eingetretene bedeutende Vermehrung kann nur zum Teil durch die Zunahme der Bevölkerung ihre Erklärung finden; zum großen Teil ist sie durch Änderung der Gesetzgebung notwendig geworden. Das starke Anwachsen der Richterzahl beweist, daß es so nicht fortgehn kann, und daß auf anderm Wege, sei es durch Änderung der Organisation oder des Verfahrens, Abhilfe geschafft werden muß. Dem Oberbürgermeister Dr. Widkes gebührt das große Verdienst, auf die Notwendigkeit der Reform hingewiesen zu haben. Ich nehme keinen Anstand, zu behaupten, daß die geltende Zivilprozeßordnung in großem Maße an der Schwächung der Autorität der Gerichte und an dem Sinken des Ansehens der Richter die Schuld trifft. Ihre siebenundzwanzigjährige Geltung ist die praktische Probe auf ihren Wert. Vom Standpunkte doktrinäer Prinzipienreiterei ist sie das Muster der Vollkommenheit. Vom praktischen Standpunkt aber kann ihr bei aller Anerkennung ihrer Vorzüge der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie an bedeutenden Mängeln leidet. An eine den Bedürfnissen des praktischen Lebens entsprechende Prozeßordnung ist die Anforderung zu stellen, daß sie dem verletzten Rechte möglichst rasch, mit ausreichender Sicherheit und mit einfachen Mitteln unter Berücksichtigung der Kostenlast der Parteien sowohl als auch des Staates zum Siege verhilft. Es soll nicht verkannt werden, daß der Kampf um das Recht eine ethische Bedeutung hat und als Betätigung der Persönlichkeit der Betrachtung eine ideale Seite darbietet. Bei der Gestaltung des Verfahrens darf der Gesetzgeber jedoch die Tatsache nicht außer acht lassen, daß jeder Prozeß ein soziales und wirtschaftliches Übel ist, das die Leidenschaften entfesselt und Opfer an Zeit und Geld verlangt. Deshalb muß sein Ziel darauf gerichtet sein, das Prozeßübel nicht über das notwendige Mindestmaß auszuweiten und der Prozeßsucht sowie der Prozeßverschleppung möglichst zu steuern. Er muß sich vor Augen halten, daß sich eine vollkommene Sicherheit richtiger Entscheidung nicht immer erreichen läßt, und daß bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen nicht das Erstreben unerreichbarer Ideale, sondern nur das praktisch Durchführbare und Zweckmäßige seine Aufgabe sein kann. Wie verhält sich nun zu diesen Anforderungen die Zivilprozeßordnung? Ein Beispiel kennzeichnet die ganze Richtung und damit ihren Hauptmangel. Unter der Herrschaft der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 30. Januar 1877 konnte es vorkommen, daß ein Streit wegen des geringfügigsten Gegenstandes im Wege der Beschwerde von dem Amtsgerichte durch alle Instanzen hindurch bis an das Reichsgericht gebracht wurde. Welche Handhabe für eine Partei, die darauf ausging, den Prozeß zu verschleppen! Welche Verschwendung von Richterkräften, die regelmäßig im umgekehrten Verhältnis zur Wichtigkeit des Gegenstandes stand! (1 Amtsrichter, 3 Mitglieder des Landgerichts, 5 Mit-

glieder des Oberlandesgerichts, 7 Mitglieder des Reichsgerichts, abgesehen von den Kräften des Gerichtsschreiberei- und Zustellungsdienstes, alles vielleicht wegen einiger Mark!) Daß bei der Vielheit der Instanzen die Entscheidung der einzelnen Instanz, von der höchsten abgesehen, fast auf die Bedeutung eines vorläufigen Gutachtens herabsank, und daß dabei eine Verschiedenheit der Entscheidungen mehr oder minder unvermeidlich war, erscheint ohne weiteres einleuchtend. Kein Wunder, daß bei einem solchen Verfahren die Autorität der Rechtsprechung systematisch untergraben und das Volk in seiner Auffassung von Recht und Gerechtigkeit irre wurde. Ein solches Verfahren erinnert in der Tat an eine Lotterie mit vielen Ziehungen und läßt den im Volksmunde herrschenden Sprachgebrauch, der Prozeß ist gewonnen oder verloren, nicht unbegründet erscheinen. Noch heute kommt es vor, daß die Oberlandesgerichte als Berufungsgerichte gegen Urteile der Landgerichte bei dem Mangel einer Berufungssumme wegen der geringfügigsten Sachen, sogar wegen einiger Mark, angerufen werden können. Nach der jüngst im Justizministerialblatt veröffentlichten Statistik waren im Jahre 1905 bei den Oberlandesgerichten in Preußen nicht weniger als 9494 Beschwerden anhängig, die erfahrungsmäßig dem Gegenstande nach meistens geringfügiger Art sind. Kein Wunder ferner, daß sich die Termine der höhern Gerichte häufen, und daß über Prozeßverschleppung geklagt wird. Die Klagen über Prozeßverschleppung, die von den Gerichten den Rechtsanwälten, von diesen den Gerichten vorgeworfen wird, sind weniger auf Schuld der Organe der Rechtspflege als auf Mängel der Prozeßordnung zurückzuführen. Die Richter walten unermüdet ihres Amtes und seufzen unter der Last der Arbeit, aber trotzdem Unzufriedenheit des Publikums, Klagen über Prozeßverschleppung und über mangelhafte Rechtspflege! Eine weitere Folge davon, daß sich die höhern Gerichte mit Bagatellsachen befassen müssen, die eines solchen Aufwandes von Kräften nicht wert sind, ist der Übelstand, daß ihre Zeit den höhern, wichtigeren Aufgaben des Berufs entzogen wird, und daß aus der Beschäftigung mit dem vielen Kleinen die Gefahr erwächst, daß sich auch der Blick ins Kleine verliert, und der Gesichtskreis beschränkt wird. Deshalb muß nochmals betont werden, es muß mit dem kostspieligen und kostbaren Richterpersonal Maß gehalten und Wandel geschafft werden durch Änderung der Organisation oder des Verfahrens.

